

Gartenordnung

1. Geltungsbereich

- (1) Die von den Vereinsmitgliedern bestätigte Gartenordnung ist Bestandteil der nach dem 03.10.1990 in Kraft tretenden Unterpachtverträge auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Die Gartenordnung gilt für die Kleingartenanlage "Oberbreite" e.V. und ist für alle Gartenfreunde verbindlich und wird durch sie anerkannt

2. Allgemeines

- (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner und Dauerbewohner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Die Kleingartenanlage "Oberbreite" e.V. ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dessau-Roßlau und der Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich.
- (2) Der Kleingarten befindet sich in einer Gemeinschaftsanlage mit gemeinschaftlichen Einrichtungen wie dem Vereinshaus mit öffentlicher Gaststätte, dem Mehrzweckgebäude, Haupt- und Nebenwegen und einer Spielfläche mit Spielgeräten.
- (3) Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und ihrer Kleingärten sowie der Schutz von Boden und Grundwasser gegen schädliche Umwelteinflüsse und falsche kleingärtnerische Tätigkeit ist wichtigstes Anliegen des Vereins und aller Mitglieder.
- (4) Der Arten-, Biotop- und Vogelschutz ist zu fördern.

3. Gartennutzung

- (1) Die Gartennutzung gliedert sich in je ein Drittel Obst- und Gemüse, Erholung und bebaute Fläche des Kleingartens.
- (2) Der Kleingarten ist in einem gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- (3) Bei Neuanpflanzungen oder Umgestaltung von Kleingärten müssen Bäume einen Abstand von 3 bis 4 Meter von der Grenze des Nachbargartens haben.
- (4) Sträucher und Spalierobst sollen einen Abstand von 1,50 m von der Gartengrenze haben.
- (5) Hecken als Trennungen zwischen Kleingärten sind nur im Bereich der Lauben und Sitzgruppen zulässig, dürfen eine Wuchshöhe von 1,80 m bis 2,00 m nicht überschreiten und die Kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen. Sie müssen gepflegt werden können, ohne dass die Nachbarparzelle oder das Nachbargrundstück betreten werden muss.

Der Abstand bei Heckenhöhe bis 1,80 m	0,50 m
Der Abstand bei Heckenhöhe bis 2,00 m	0,70 m

Sie können auf der Grenze oder nahe der Grenze gepflanzt werden, wenn eine schriftl. Vereinbarung mit dem Nachbarn erfolgt, in der auch die Pflege der Hecke geregelt ist.
- Hecken an Hauptwegen und Nebenwegen sind im Höhenwuchs auf Zaunhöhe(max. 1,60 m) zu halten. Sie müssen Einsicht in die Kleingärten gewährleisten. Hecken an Außenzäunen sind in der Wuchshöhe auf maximal 2,00 m bis 2,5 m zu begrenzen. Der „Heckengrundschnitt“ ist im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.08. des Kalenderjahres untersagt. Der laufende Zuwachs (Formschnitt) ist jedoch regelmäßig durchzuführen.
- (6) Vorhandene Waldbäume und ähnliche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel einschließlich Baumstumpf zu entfernen. Waldbäume und ähnliche Gehölze sind sofort zu entfernen, wenn die kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigt ist.
- (7) In der Gartenbewirtschaftung wird empfohlen auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anders nicht abgewendet werden können, dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Bundes- und Landespflanzenschutzgesetze eingesetzt werden. Der Gebrauch von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.
- (8) Der Schutz der einheimischen Nützlingsfauna wie Vögel, Kleinsäuger und Insekten ist Auflage eines jeden Kleingärtners.

4. Baulichkeiten

- (1) Das Errichten, Verändern und Erweitern von Gartenlauben oder anderen Baulichkeiten in den Kleingärten richtet sich nach § 3 der BkleinG und den gültigen baurechtlichen Bestimmungen. Die Bestätigung des Bauantrages obliegt den Vereinsvorstand, die Genehmigung wird durch den SVG Dessau e.V. erteilt. Der Bauwillige ist stets für das Beibringen aller notwendigen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, usw.) sowie aller notwendigen Gutachten, Stellungnahmen und Genehmigungen verantwortlich. Die Genehmigung von Baumaßnahmen aller Art von Dauerbewohnern rechtmäßig bewohnter Objekten obliegt dem Bauordnungsamt der Stadt Dessau-Roßlau. Der Vereinsvorstand hat diese Anträge zu begutachten, mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen und dem SVG Dessau e.V. zuzuleiten. Ein direktes Einreichen an das Bauordnungsamt ist unzulässig.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Alle bis zum 03.10.1990 errichteten Bauten und Einrichtungen unterliegen dem Bestandsschutz nach § 20a des BkleinG. An diesen Bauten dürfen nur noch Werterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Ein kompletter Abriss eines größer als 24 m² bestandsgeschützten Gebäudes mit anschließenden Wiederaufbau ist unzulässig. Bei einem Neuaufbau gilt dann die Begrenzung von 24 m². Abweichungen gegenüber jetzigem Recht sind bei einem Pächterwechsel schrittweise zu reduzieren.

(3) Elektro- und Wasseranschlüsse einschließlich der Zähler müssen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Für den Anschluss, Leitungslegung und Instandhaltung der Elektroenergie im Kleingarten bis zum Anschlusskasten ist der Vorstand (Zweckbetrieb Elektro) zuständig. Für Kleingärtner und Dauerbewohner, die nicht Mitglied des Zweckbetriebes Elektro sind, ist in allen Belangen die städtische Energieversorgung zuständig. Für die Begehbarkeit und den Einstieg in die Wasserabsperrschächte sowie der baulichen Sicherheit ist der Kleingärtner bzw. Dauerbewohner zuständig.

(4) Die Neuanlage von Sickergruben ist verboten.

(5) Bei Verstößen gegen diese Festlegungen muss mit der Auflage der ordnungsgemäßen Herstellung des entsprechenden Objektes mit Rückbau oder Abriss zu Lasten des Kleingärtners und Dauerbewohners gerechnet werden.

5. Tierhaltung

(1) Die Kleintier- und Bienenhaltung ist antragspflichtig und kann vom Vorstand auf der Grundlage des Einzelpachtvertrages bestätigt werden. Die schriftliche Zustimmung der Nachbarn ist vorher in jedem Einzelfall vom Antragsteller beizubringen.

(2) Hunde sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu führen. Halter von Katzen sind durch geeignete Maßnahmen aufgefordert den Schutz der Vögel und ihrer Bruten nicht zu gefährden. Dem Verwildern von Katzen ist im gesetzlichen Rahmen entgegen zu wirken.

(3) Bei genehmigter Kleintierhaltung ist zu gewährleisten, dass eine Geruchsbelästigung und Störung der Gartenruhe für die Kleingärtner und Dauerbewohner vermieden wird. Bereits erteilte Genehmigungen können bei ernsthafter Störung der Gartenruhe und bei Geruchsbelästigung der Nachbarn durch den Vorstand rückgängig gemacht werden.

6. Wege und Einfriedungen

(1) Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner hat die an seinem Garten grenzenden Wege der Kleingartenanlage bis zur Mitte unkrautfrei und sauber zu halten.

(2) Vor den Gärten gelagertes Material, wie Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe müssen innerhalb von 24 Stunden entfernt und der Weg bzw. Platz von den Abfällen gesäubert werden.

(3) Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner von Außengärten und Anlieger am Hauptweg können von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden, wenn sie den Heckenschnitt in dem vom Vorstand festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß ausführen.

(4) Bei Schachtarbeiten außerhalb des Kleingartens ist eine schriftliche Genehmigung beim Vorstand des Vereins und beim Zweckbetrieb Elektro einzuholen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Kleingärtner bzw. Dauerbewohner für eventuelle Schäden im vollen Umfang.

(5) Das Befahren der Kleingartenanlage mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Fahrrädern ist Kleingärtnern, Dauerbewohnern, Versorgungsfahrzeugen und Dienstleistungsfahrzeugen auf eigene Gefahr mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Dabei sind nachstehende Grundsätze einzuhalten.

> die StVO gilt auch in der Kleingartenanlage,

> die Entscheidung des Aufstellens von Gebots- und Verbotsschildern obliegt allein dem Vorstand,

> das Waschen, Abschmieren und Reparieren von Kfz und Krafträdern aller Art ist untersagt,

> der Bau von Garagen und Carports ist untersagt,

> jeder Fahrzeughalter haftet für Schäden, die mit seinem Fahrzeug Dritten und/ oder Vereinseinrichtungen zugeführt wurden,

> die Haftung des Vereins für Raub, Beschädigung und Beraubung von und/oder an Fahrzeugen, die in der Kleingartenanlage geparkt oder abgestellt wurde, ist ausgeschlossen,

> die freie Zufahrt für Feuerwehr und dringende medizinische Hilfe ist ganzjährig zu gewährleisten.

7. Entsorgung

(1) Pflanzliche Abfälle, einschließlich Schnittholz, sind vorrangig zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zu zuführen. Die Kompostanlage ist gegen Einsicht vom Nachbargarten zu schützen. Belästigungen jeder Art der Gartennachbarn sind zu vermeiden. Ein Mindestabstand von 0,50 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.

(2) Nicht zur kleingärtnerischen Kompostierung geeignetes Material ist entsprechend den örtlichen Richtlinien in Eigenverantwortung zu entsorgen.

(3) Anfallende Fäkalien sind durch den Kleingärtner bzw. Dauerbewohner unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und örtlicher Richtlinien zu entsorgen.

(4) Das Verbrennen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten laut Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt vom 13.08.2008.

8. Wertermittlung bei Pächterwechsel

(1) Bei Pächterwechsel ist eine Wertermittlung auf Kosten des abgebenden Pächters durchzuführen

(2) Der neue Pächter darf den Kleingarten erst übernehmen, wenn die Einspruchsfrist gegen die Wertermittlung (14 Tagen nach Erhalt) abgelaufen ist.

9. Sonstiges

(1) Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner ist verpflichtet sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen des Vereins durch finanzielle Leistungen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

(2) Eine Befreiung von den Pflichtstunden aus Altersgründen und/oder aus gesundheitlichen Gründen wird vom Vorstand nicht anerkannt. Nicht geleistete Pflichtstunden werden dem Kleingärtner bzw. Dauerbewohner entsprechend des Kostensatzes in Rechnung gestellt.

(3) Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner ist berechtigt die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Gäste verursacht werden. Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Vorgenannter Personenkreis hat sich so zu verhalten, dass die Kleingartengemeinschaft nicht gestört wird.

(4) Die vom Vorstand beschlossenen Ruhezeiten (Montag bis Sonntag von 13.00 – 15.00 Uhr) in der Saison, vom 01. April bis zum 30. September, sind einzuhalten. Rundfunk und Fernsehgeräte sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht gestört werden.

(5) Technische Geräte deren Gebrauch eine starke Geräuschbelästigung verursachen, dürfen nur nach entsprechenden örtlichen Bestimmungen benutzt werden. Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren sind in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Sonderregelungen sind beim Vorstand zu beantragen.

(6) Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner ist verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung zur Durchsetzung eines geordneten Vereinslebens nachzukommen.

(7) Der Vorstand ist generell berechtigt die Kleingärten in Ausübung seiner Arbeit zu betreten. Zur Durchsetzung der Gartenordnung und zum Erhalt der Ordnung und Sicherheit in der Anlage ist dies auch in Abwesenheit des Gartenfreundes möglich.

(8) Bei ernsthaften Verstößen gegen die Festlegungen dieser Gartenordnung werden diese geahndet und dem Kleingärtner kann nach den Bestimmungen des BkleinG gekündigt werden.

10. Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Gartenfreunde „Oberbreite“ e.V. am 11.10.2008 in Kraft

(2) Mit gleichen Tag verliert die Gartenordnung von 02.03.1996 ihr Gültigkeit

(3) Ergänzungen und/oder Änderungen der vorliegenden Gartenordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.